

**Reichsstelle für den Außenhandel**

Berlin, den 5. April 1937

II Nr. 9855/37

An

- a) sämtliche diplomatischen und konsularischen  
Auslandsvertretungen  
(mit Ausnahme von Rom-Vatikan)
- b) sämtliche deutsche Handelskammern im Auslande  
(mit Ausnahme von London)

72/37.

Off.	al
Empf.	19. APR 1937
geb. Nr.	142
	Int.

Als Erläuterung zu dem "Merkblatt für Geschenksendungen" (vgl. II Nr. 17889/36 vom 13. Mai 1936 und die Änderungen und Ergänzungen dazu in II Nr. 50107/36 vom 4. Januar 1937 und in II Nr. 4416/37 vom 11. Februar 1937) wird anbei Abdruck eines Schreibens an die Deutsche Handelskammer in London übersandt.

*Handwritten signature*

*Handwritten notes:*  
 hier  
 11. April 1937  
 2/3  
 Lh 20/4 37

*Handwritten signature*

*Handwritten signature: Loh*

# Reichsstelle für den Außenhandel

II Nr. 9855/37

Berlin, den 5. April 1937

An  
die Deutsche Handelskammer,

London WC 2  
Shell Mex House, Strand.

Auf das Schreiben vom  
23. Februar 1937 - E R/S G -

Betr.: Geschenksendungen.

I. Über den Begriff "Unbemittelte" bei Zollerlaß aus Billigkeitsgründen für Geschenksendungen aus dem Ausland ist die Reichsstelle für den Aussenhandel von der deutschen Zollverwaltung wie folgt unterrichtet worden:

"Für den Begriff "Unbemittelte" im Sinne der Bestimmungen über Zollerlaß aus Billigkeitsgründen kann eine allgemeingültige Begriffsbestimmung nicht gegeben werden. In der Regel werden als "Unbemittelte" solche Personen angesehen, deren Bedürftigkeit bereits von einem Wohlfahrtsamt oder einer Stelle des Winterhilfswerks anerkannt worden ist, bzw. die Arbeitslosenunterstützung beziehen, d.h. Personen, deren Mittel nicht oder gerade nur zur Deckung des notwendigsten Lebensunterhalts ausreichen. Als Nachweis der Bedürftigkeit wird in der Regel die Vorlage von Bescheinigungen der Wohlfahrtsämter usw., von Stempelkarten der Arbeitsämter und ähnlichen Urkunden gefordert. Notfalls kann die Bedürftigkeit auch durch besondere Ermittlungen festgestellt werden."

II. Eine im Benehmen mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erfolgte nochmalige Nachprüfung der in dem hiesigen Schreiben vom 15. Februar 1937 - II Nr. 4821/37 - zum Ausdruck gebrachten Ansicht über die Frage der Vorlage von Devisenbescheinigungen bei Geschenksendungen hat folgendes Ergebnis gehabt:

"Eine Devisenbescheinigung ist grundsätzlich nur in denjenigen Fällen erforderlich, in denen Waren an den ausländischen Lieferanten bezahlt werden müssen. Für Geschenksendungen ist aber eine Zahlung nach dem Ausland nicht zu leisten. Nach § 2 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Devisen-Gesetz vom

24. Juli

24. Juli 1935 kann die zollamtliche Abfertigung von Waren, die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot unterliegen, dann ohne Vorlage einer Devisenbescheinigung oder eines dieser gleichgestellten Papiers erfolgen, wenn die Ware nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen devisenmässig nicht zu behandeln ist. Nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. Dezember 1936 (Reichszollblatt S. 477) bedürfen u. a. einer devisenmässigen Behandlung nicht:

Waren, für die auf Grund der Bestimmungen für Zollerlasse aus Billigkeitsgründen Zollerlaß gewährt wird;

Gegenstände des täglichen Bedarfs, die aus dem politischen Ausland nachweislich unentgeltlich zum eigenen Ge- oder Verbrauch der inländischen Empfänger eingehen.

Hiernach bedarf es bei Geschenksendungen im allgemeinen nicht der Vorlegung einer devisenrechtlichen Genehmigung. Würde in einzelnen Fällen die Anwendung einer der genannten Bestimmungen nicht möglich sein (z.B. unentgeltliche Lieferung von Gegenständen, die nicht als solche des täglichen Bedarfs angesprochen werden können und für die auch Zollerlaß aus Billigkeitsgründen nicht gewährt wird), so müsste bei devisenpolitisch abfertigungsverbotenen Waren, die einen höheren Wert als RM 25.- haben, die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der für die Einfuhrware zuständigen Überwachungsstelle beantragt und diese Bescheinigung bei der zollamtlichen Abfertigung der Sendung vorgelegt werden. Der Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von dem inländischen Empfänger oder dem ausländischen Lieferanten gestellt werden."

